

## IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Motionsauftrag.....	1
2. Ausgangslage.....	2
3. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen .....	2
4. Auswirkungen des Bundesgesetzes auf die kantonale Kinderzulagenordnung.....	3
5. Etappiertes Vorgehen.....	3
6. Kostenschätzung.....	3
7. Finanzrechtliches .....	4
8. Antrag .....	4
Entwurf (IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz) .....	5

### Zusammenfassung

*Am 26. November 2006 hat das Schweizer Volk das Bundesgesetz über die Familienzulagen angenommen. Dieses bringt gesamtschweizerische Mindestansätze für die Familienzulagen (Kinderzulagen Fr. 200.–, Ausbildungszulagen Fr. 250.–). Im Kanton St.Gallen haben die Stimmentenden der neuen Bundesregelung mit 61,9 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Vollzugsbeginn ist voraussichtlich der 1. Januar 2009. Am 19. Februar 2007 hat der Kantonsrat die Regierung mit einer Motion beauftragt, eine Vorlage zu unterbreiten, damit die Erhöhung der Zulagen bereits auf 1. Januar 2008 erfolgen kann, wobei dies ohne Änderung des Finanzierungssystems geschehen soll. Mit dieser Vorlage erfüllt die Regierung diesen Auftrag.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zum IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz (sGS 371.1; abgekürzt KZG).

### 1. Motionsauftrag

Am 19. Februar 2007 hiess der Kantonsrat die Motion 42.06.24 «Kinderzulagengesetz: Rasche Umsetzung des Volkswillens» mit folgendem Wortlaut gut:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat:

- a) in einer ersten Vorlage die Erhöhung der Ansätze des Bundesbeschlusses ohne Änderung der Finanzierung per 1. Januar 2008 vorzulegen;

- b) in einer zweiten Vorlage eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes im Sinn der Motionen 42.05.13, 42.05.21, 42.05.23 und 42.05.25 zu unterbreiten.»

## 2. Ausgangslage

Am 29. November 2005 erliess der Kantonsrat einen III. Nachtrag zum KZG, der am 23. Januar 2006 rechtsgültig wurde. Mit diesem Nachtrag beschloss der Kantonsrat, die Kinderzulagen auf Fr. 200.– und die Ausbildungszulagen auf Fr. 250.– je Kind und Monat zu erhöhen. Gleichzeitig wurde entschieden, die entsprechenden Art. 7 und 10 KZG erst nach Festlegung der Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden anzuwenden. In der darauf folgenden Februarsession 2006 wurden gleich drei Motionen überwiesen (42.05.21, 42.05.24, 42.05.25), die allesamt eine umfassende Revision der Kinderzulagenordnung verlangen. Als wesentliche Revisionspunkte wurden nebst einer Erhöhung der Zulagenansätze thematisiert: Geltungsbereich, Kassenstrukturen, Zulagen für alle Kinder, Anpassung der Finanzierungssysteme und Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden, Einführung eines Einheitssatzes und Vollzug durch die AHV-Ausgleichskassen. Diese drei Motionen wurden am 20. Februar 2006 mit folgendem Wortlaut gutgeheissen: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.»

## 3. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen

Inzwischen schlossen die eidgenössischen Räte die Beratungen zu einer Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen ab. Am 24. März 2006 stimmte die Bundesversammlung dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zu. Nachdem gegen den Beschluss das Referendum ergriffen wurde, nahmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schweiz das Bundesgesetz am 26. November 2006 mit einem Ja-Stimmenanteil von 68 Prozent an.

Das neue Gesetz harmonisiert die kantonalen Regelungen, führt zu einer Vereinheitlichung und bringt eine bessere Koordination. Es legt insbesondere die Mindesthöhe der Familienzulagen einheitlich fest. Danach sind in allen Kantonen monatliche Kinderzulagen von wenigstens Fr. 200.– (Kinder bis 16 Jahre) und monatliche Ausbildungszulagen von wenigstens Fr. 250.– (Kinder von 16 bis 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden) auszurichten. Den Kantonen ist es freigestellt, über diese Minimalregelungen des Bundes hinaus zu gehen. Neu haben auch Nichterwerbstätige einen Zulagenanspruch. Die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen werden für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Für Fälle von Anspruchskonkurrenz, d.h. wenn mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, wird eine Prioritätenordnung vorgegeben. Bei Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden die Anspruchsvoraussetzungen vom Bundesrat festgelegt. Die Zulagehöhe wird der Kaufkraft des betreffenden Landes angepasst, soweit staatsvertraglich nichts anderes vorgesehen ist. Für Beschäftigte in der Landwirtschaft gilt weiterhin das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; abgekürzt FLG). Die betreffenden Personen haben Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 200.– und eine Ausbildungszulage von Fr. 250.–, wobei im Berggebiet jeweils Fr. 20.– mehr ausbezahlt werden.

Die Durchführung der Familienzulagenregelung erfolgt wie bisher durch die Arbeitgebenden. Sie haben sich zu diesem Zweck einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist nicht möglich. Für die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen sind weiterhin die Kantone zuständig. Das Bundesgesetz übernimmt die kantonalen Organisationsstrukturen.

#### **4. Auswirkungen des Bundesgesetzes auf die kantonale Kinderzulagenordnung**

Das neue Bundesgesetz erfordert eine entsprechende Revision des kantonalen Kinderzulagengesetzes. Eine grosse Zahl von Regelungen erfolgt neu durch Bundesrecht und macht eine entsprechende Legiferierung auf kantonaler Ebene überflüssig.

Zu verschiedenen Bereichen wird der Bundesrat noch Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben, die im kantonalen Recht zu berücksichtigen sein werden. Es sind dies:

- Regelung der Voraussetzungen und weiterer Einzelheiten in Bezug auf die Anspruchsbe-  
rechtigung (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 FamZG);
- Regelung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen für im Ausland  
wohnhafte Kinder (Art. 4 Abs. 2 FamZG);
- Regelung des Zulagenanspruchs nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs (Art. 13 Abs. 1  
und 2 FamZG);
- Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen und der Koordination mit anderen Leistun-  
gen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung (Art. 13 Abs. 4 Bst. a FamZG);
- Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Per-  
sonen, die mehrere Arbeitgeber haben (Art. 13 Abs. 4 Bst. b FamZG).

#### **5. Etappiertes Vorgehen**

Das FamZG und die dazugehörige Verordnung, deren Inhalt noch nicht bekannt ist, werden aller Voraussicht nach ab 1. Januar 2009 angewendet werden. Eine vorherige Erhöhung der kantonalen Ansätze, wie sie die Motion verlangt, ist kantonal möglich, setzt aber voraus, dass man sich auf diesen einzelnen Revisionspunkt beschränkt und auch in Bezug auf die Finanzierung vorerst noch nichts ändert. Die übrigen Revisionspunkte, die sich aus der Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen und den unter Ziff. 2 dieser Botschaft umschriebenen Motionsbegehren ergeben, sind anschliessend in einem weiteren umfassenden Revisionsprozess zu bearbeiten. Insbesondere muss bis zum Vollzugsbeginn des Bundesgesetzes die notwendige Übereinstimmung von kantonalem und Bundesrecht sichergestellt werden, wie dies Art. 26 FamZG verlangt.

Die gutgeheissene Motion verlangt denn auch, die Zulagenansätze vorerst ohne Änderung des Finanzierungssystems zu erhöhen. Zur Erfüllung dieses Auftrags ist es zwingend notwendig, auf den Beschluss des Kantonsrats vom 29. November 2005, der eine Arbeitnehmerbeteiligung als Voraussetzung der Zulagenerhöhung verlangt, zurückzukommen bzw. diesen zu ändern. In der zweiten Revisionsetappe ist dieser Punkt wieder zu thematisieren und zu bearbeiten, wie dies bereits in den Verhandlungen des Kantonsrates zur Motion 42.06.24 am 19. Februar 2007 angetönt wurde. Eine weitere Änderung ist derzeit nicht notwendig, da der Kantonsrat bereits am 29. November 2005 die Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 200.– und der Ausbildungszulagen auf Fr. 250.– beschlossen hat.

#### **6. Kostenschätzung**

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zulagen ist mit Mehrkosten von insgesamt 38,62 Mio. Franken zu rechnen (Bezügergruppe Arbeitnehmende 38 Mio., Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft 0,57 Mio., Landwirte 0,05 Mio.). Für den Kanton entstehen voraussichtliche Mehrkosten von 0,5 Mio. Franken.

## **7. Finanzrechtliches**

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Kantons St.Gallen für den gleichen Gegenstand eine wiederkehrende neue Jahresausgabe von 0,3 bis 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die Mehrkosten für den Kanton von rund 0,5 Mio. Franken liegen innerhalb dieser Bandbreite. Der Beschluss unterliegt deshalb dem fakultativen Finanzreferendum.

## **8. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des IV. Nachtragsgesetzes zum Kinderzulagengesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Die Präsidentin:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

---

## IV. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Entwurf der Regierung vom 17. April 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2007<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 und 10 des Kinderzulagengesetzes in der Fassung gemäss III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz vom 24. Januar 2006<sup>3</sup> wird ab 1. Januar 2008 angewendet.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes in der Fassung gemäss III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz vom 24. Januar 2006<sup>3</sup>.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

---

<sup>1</sup> ABI 2007, •.

<sup>2</sup> sGS 371.1.

<sup>3</sup> nGS 41-75 (sGS 371.1).